

ten. Erbringt ein Auftragnehmer seine Leistungen bei Errichtung des Objektes nicht, so werden diese Leistungen von einem anderen Auftragnehmer übernommen, zugleich gehen jedoch entsprechende Produktionsanteile an diesen über.

In den Beziehungen zwischen der Wirtschaftsorganisation wird derselbe Mechanismus z. B. durch die sogenannten Kooperations sicherungsrechte realisiert. Eine ähnliche Funktion erfüllen in diesen Beziehungen auch die sogenannten Äquivalenzsicherungsrechte (Mängelbeseitigung, Minderung, Rücktritt). Der Käufer kann darauf bestehen, daß eine zunächst nicht qualitätsgerechte Leistung durch Reparatur oder Ersatz auf den vertraglich vereinbarten Stand gebracht wird (Mängelbeseitigung), oder er kann Rückzahlung des Preises entsprechend der Wertminderung verlangen (Minderung), oder er kann die Ware zurückgeben und Rückerstattung des gesamten Preises verlangen (Rücktritt).

Gleichfalls der Stabilisierung des Systems dienen die verschiedenen Formen der *materiellen Verantwortlichkeit*. In den Beziehungen zwischen den Wirtschaftsorganisationen sind dies insbesondere die Vertragsstrafen (z. B. gemäß § 83 der ALB), die Zinsen (z. B. gemäß §§ 58, 67, 85 und 106 der ALB) sowie die Ansprüche auf Ersatz des tatsächlich eingetretenen Schadens (z. B. gemäß §§ 13 und 67 C der ALB).

Praktisch keine große Rolle in den zwischenstaatlichen Beziehungen spielt der Schadenersatz, obwohl er in der sozialistischen Völkerrechtstheorie zahlreiche Fürsprecher findet.

Praktisch bedeutsam — wenn allerdings zunächst auch nur für ganz bestimmte Abkommenstypen (Abkommen mit Kontokorrentcharakter) — sind Formen pauschalisierten Schadenersatz. So wird im Abkommen über den gemeinsamen Güterwagenpark (OPW) beispielsweise ein pauschalisierter Schadenersatz vorgesehen. Das Betriebsbüro kann bei länger andauerndem Überbestand von Wagen die betreffende Eisenbahn zum Wagenausgleich auffordern. Wird diese Regulierungsforderung nicht binnen zwei Tagen erfüllt, hat diese — wie es in Art. VII 6 heißt: „... je nach Dauer der Verzögerung progressiv anwachsende Strafmietsätze zu zahlen... Hier handelt es sich um einen Schadenersatz, der — von der Höhe des eingetretenen Schadens abstrahiert — den Nachweis der Kausalität zwischen Verletzungshandlungen und eingetretenem Schaden nicht erfordert und wegen seiner Abstraktion von der Ursache der Verletzung bereits begrifflich eine Befreiung von der Verantwortlichkeit ausschließt.

Eine gewisse Rolle spielen Strafzinsen auch in der Praxis der IBWZ für den Fall der Kredit-(Swing) Überschreitung. Dieser Zins erfordert unsere besondere Aufmerksamkeit, weil er nicht nur die Verletzung der konkreten Zahlungsverpflichtung, sondern indirekt auch die Verletzung der Lieferpflichten aus Handelsabkommen unter die Sanktion eines pauschalisierten Schadenersatzes stellt.

Die vorstehend skizzierte Regelung der materiellen Verantwortlichkeit bleibt hinter den durch die sozialistische ökonomische Integration gestellten Anforderungen ^{н г *} ^{Догово} die Forderung nach ihrer Vervollkommnung an mehreren Stellen des Komplexprogrammes Ausdruck gefunden. An ihrer Realisierung wird konzentriert gearbeitet.

26.6.6. Streitbeilegung

Darüber, wer im konkreten Fall die betreffende Störung zu verantworten hat, und über Art und Umfang der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen kommt es gelegentlich zu Streitigkeiten zwischen den beteiligten Staaten sowie den Wirt-